Verordnung über den Abzug der Beerdigungskosten für die Berechnung der Erbschaftssteuer

vom 14.10.2008 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2008)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 22 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer und der entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgabe werden die Beerdigungskosten im Betrag von 10'000 Franken pauschal in Abzug gebracht. Gegen Vorweisen von Belegen können Beerdigungskosten bis zum Höchstbetrag von 15'000 Franken abgezogen werden.

Art. 2

[1] Der Beschluss vom 12. Januar 1988 über den Abzug der Beerdigungskosten für die Berechnung der Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.15) wird aufgehoben.

Art. 3

[1] Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
14.10.2008	Erlass	Grunderlass	01.01.2008	2008_111

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	14.10.2008	01.01.2008	2008_111